

3. Nachtrag zur Prüfungsvereinbarung vom 03.11.2016 in der Fassung des Beschlusses des Lan- desschiedsamtes

über das Verfahren zur Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit
durch die Prüfungsstelle und den Beschwerdeausschuss Ärzte Bayern
nach § 106 Abs. 1 Satz 2 und § 106b Abs. 1 Satz 1 SGB V

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns**
nachstehend als „KVB“ bezeichnet

und

der **AOK Bayern – Die Gesundheitskasse**,
handelnd als Krankenkasse und Landesverband

dem **BKK Landesverband Bayern**,
nachstehend als „Landesverband“ bezeichnet

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau als landwirtschaftliche Krankenkasse**,
handelnd als Krankenkasse und Landesverband

der **KNAPPSCHAFT**, - Regionaldirektion München -,
handelnd als Krankenkasse und Landesverband

der **IKK classic**,
handelnd als Krankenkasse und Landesverband

und

den **Ersatzkassen**

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse – KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK - Hanseatische Krankenkasse

Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek - Landesvertretung Bayern

nachstehend alle als Krankenkassen bezeichnet, soweit keine an-
dere Bezeichnung angegeben ist

3. Nachtrag zur Prüfungsvereinbarung vom 03.11.2016 in der Fassung des Beschlusses des Landesschiedsamtes

Die Prüfungsvereinbarung vom 03.11.2016 des Landesschiedsamts für die vertragsärztliche Versorgung in Bayern in der Fassung des zweiten Nachtrags vom 21.09.2018 wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen fortgeschrieben:

0. § 13 Inhalt wird gestrichen und mit § 13 derzeit nicht belegt - ergänzt

1. In § 14 wird nach dem Absatz 3 folgender neuer Absatz 3a eingefügt:

„Die Vertragspartner legen in Anlage 14 die Praxisbesonderheiten gem. § 106a Abs. 4 S. 3 und S.4 SGB V fest. Diese sind vor Durchführung der Prüfungen als besonderer Versorgungsbedarf durch die Prüfungsstelle Ärzte Bayern anzuerkennen. Eine Prüfung nach gewichteten Durchschnittswerten darf pro Quartal bei höchstens 1% der Ärzte durchgeführt werden.“

2. Die Anlage 14 „Liste Praxisbesonderheiten gem. § 106a Abs. 4 S. 3 und S. 4 SGB V“ wird angefügt, vgl. Anlage 1 des Nachtrags.

Der Nachtrag einschließlich aller Anlagen, die wesentlicher Bestandteil sind, tritt mit Wirkung zum 01.07.2021 in Kraft und ändert die bisherige Vereinbarung vom 03.11.2016 i.d.F. des Beschlusses des Landesschiedsamtes für die vertragsärztliche Versorgung in Bayern in der Fassung des 2. Nachtrages vom 21.09.2018 entsprechend ab. Er gilt für die Prüfung der Abrechnungs- und Ordnungsquartale ab 2/2019.

München, den 01.07.2021

<p>----- Kassenärztliche Vereinigung Bayerns - Körperschaft des öffentlichen Rechts - Vorsitzender des Vorstandes</p>	<p>----- AOK Bayern - Die Gesundheitskasse - Körperschaft des öffentlichen Rechts -</p> <hr/> <p>----- BKK Landesverband Bayern - Körperschaft des öffentlichen Rechts -</p> <hr/> <p>----- IKK classic - Körperschaft des öffentlichen Rechts -</p> <hr/> <p>----- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Krankenkasse</p> <hr/> <p>----- Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Landesvertretung Bayern Der Leiter der Landesvertretung</p> <hr/> <p>----- KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion München -</p>
--	---

Anlage 1 zum 3. Nachtrag zur Prüfungsvereinbarung vom 03.11.2016 in der Fassung des Beschlusses des Landeschiedsammtes

Anlage 14 zur Prüfungsvereinbarung; Liste von Praxisbesonderheiten für Prüfungen gem. § 106a Abs. 4 S. 3 und S. 4 SGB V

Praxisbesonderheit	Definition / Kriterien
Psychosomatische Grundversorgung	GOP 35100, 35110 EBM; Berücksichtigung erhöhter Anteil F-Diagnosen
Hospizversorgung / Palliativmedizin	Berücksichtigung von Patienten, bei denen Palliativpauschalen /-zuschläge abgerechnet werden; Leistungen des Kapitels 37.3 EBM, GOP 37300-37320 EBM
ambulante Operationen / belegärztliche Operationen	Leistungen des Kapitels 31 EBM und des Kapitels 36 EBM
präoperative Leistungen	Leistungen des Kapitels 31 EBM
intraoperative Leistungen	Leistungen des Kapitels 31 EBM
postoperative Leistungen	Leistungen des Kapitels 31 EBM
Anästhesieleistungen	GOP 05330, , 31821, 31824, 31825, , 31827, 36821, 36822, 36823, 38624, 36826 EBM
Schmerztherapie	Berücksichtigung von Patienten, bei denen GOP 30700 und 30702 EBM abgerechnet werden
Phlebologie	Leistungen des Kapitels 30.5 EBM
Soziotherapie	Leistungen des Kapitels 30.8 EBM
Schlafstörungsdiagnostik	Leistungen des Kapitels 30.9 EBM
Präventionsleistungen	Leistungen des Kapitels 1.7.1 bis 1.7.4 EBM
genehmigte Psychotherapie	GOP 35401, 35402, 35405, 35411, 35412, 35415, 35527, 35529 EBM

3. Nachtrag zur Prüfungsvereinbarung vom 03.11.2016 in der Fassung des Beschlusses des Landesschiedsamtes

MS-Patienten	Diagnose ICD-10-G35
Landarztpraxis	Berücksichtigung von für den Hausarzt abrechenbaren, aber typischer Weise vom Facharzt erbrachten Leistungen, wenn der entsprechende Facharzt unzumutbar weit entfernt ist Berücksichtigung von Praxen mit besonderen Abrechnungsgenehmigungen für fachärztliche Leistungen
Besuche	GOP 01410,01413,01414 EBM GOP 01411, 01412, 01415 EBM bei multimorbiden Patienten
Reproduktionsmedizin	Leistungen des Kapitels 11 EBM (Kennzeichnung X)
Humangenetik	Leistungen des Kapitels 11 EBM
Onkologie	Abrechnungspositionen der Onkologievereinbarung 86510-86518